

Vereinssatzung der Volkshochschule Schrobenhausen e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 09.11.2023 hat nachfolgende Neufassung der Vereinssatzung der Volkshochschule Schrobenhausen e.V. beschlossen. Dabei wird die männliche Bezeichnung gleichbedeutend für die weibliche und diverse Bezeichnung gewählt:

Präambel

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Schrobenhausen zu einem lebensbegleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert sowie Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Schrobenhausen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der VR Nummer 311 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Jugend- und Erwachsenenbildung (Weiterbildung) im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung durch geeignete Veranstaltungen zu fördern. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen.

(2) Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf die familienergänzende und – unterstützende Erziehung und die außer-, neben-, vor und nachschulische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne des informellen lebensbegleitenden Lernens. Ebenso zählt die Unterstützung zur Eingliederung von Flüchtlingen zu einem Kernbereich der VHS.

(3) Die Bildungsangebote erstrecken sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, gesundheitsfördernde, politische und berufliche Bereiche. Dadurch sollen der Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen ermöglicht, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geschärft, sowie schöpferische Fähigkeiten gefördert werden. Die Veranstaltungen sollen zum Abbau von Vorurteilen beitragen und zum besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenverantwortlichen Handelns im Rahmen einer freiheitlich-

demokratischen Grundordnung und einem vereinten Europa führen. Damit leistet die Volkshochschule einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer humanen und lebenswerten Umwelt. Sie trägt zur Integration und zum sozialen Zusammenhalt bei.

(4) Die Volkshochschule fördert zudem die Entfaltung musischer und schöpferischer Fähigkeiten, leitet an zu umwelt- und gesundheitsbewusstem Handeln und eröffnet Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung, besonders auch für Menschen mit Benachteiligungen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erlangen.

(5) Als Partnerin der Kommunen arbeitet die VHS im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge mit diesen eng zusammen. In Ihrem Einzugsgebiet fördert die Volkshochschule mit ihren Angeboten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region und unterstützt durch ihre sozial-integrative Bildung die Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Im Sinn der europäischen Zusammenarbeit in einem Europa der Regionen beteiligt sich die VHS an europäischen und grenzüberschreitenden Programmen.

Ihre Tätigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern (EBFÖG), dessen Ausführungsbestimmungen, den Richtlinien des Bayerischen Volkshochschulverbandes und ihrem eigenen Leitbild und den eigenen Leitzielen. Der Verein ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband e.V. und wird die Mitgliedschaft stets aufrecht erhalten.

(6) Zu diesem Zweck veranstaltet die Volkshochschule insbesondere Kurse, Seminare, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Führungen, Exkursionen, Bildungsreisen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und andere Einzelveranstaltungen, auch in der Form von online-Veranstaltungen. Ziel ist ein breites, tiefes, vielseitiges und flächendeckendes Bildungsangebot für Schrobenhausen und das Umland. Dieses wird im wesentlichen von den Gemeinden des früheren Landkreises Schrobenhausen bestimmt. Das örtliche Kursangebot soll in Art und Umfang den allgemeinen gesellschaftlichen Trends, dem Brauchtum und der Tradition, besonders aber den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

(7) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen grundsätzlich allen Personen offen, ohne Unterschied der Herkunft und Bildung, der ethischen, religiösen und politischen Bindung des Einzelnen. Die VHS berücksichtigt Genderaspekte und orientiert sich an der Barrierefreiheit. So ermöglicht die Volkshochschule die Teilhabe aller Einwohner aus der Stadt und des Umlandes an Bildung und Weiterbildung im Sinne der Chancengleichheit. Die Volkshochschule ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Sie achtet insbesondere die Gleichheit aller Menschen. Sie ist frei in der Programmgestaltung und der Auswahl der Lehrenden.

(8) Wirkungsbereich der Volkshochschule ist die Stadt Schrobenhausen und das Umland (Alt-Landkreis). Neben ihrem Angebot in Schrobenhausen bietet sie zur Gewährleistung eines bürgernahen und flächendeckenden Kultur- und Bildungsangebots bei Bedarf auch in den Gemeinden des Altlandkreises Kurse etc. an.

(9) Weitere Aufgabe der Volkshochschule ist es, die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung soweit möglich zu koordinieren und die Kooperation mit anderen Bildungsträgern zu suchen und zu fördern.

(10) Zur Sicherung der Qualität der pädagogischen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen und Prozesse hat die Volkshochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Sie und die Mitarbeiter orientieren sich an diesen Vorgaben und bemühen sich ständig, Strukturen und Abläufe zu optimieren, um eine möglichst bürgernahe und teilnehmerorientierte Bildung anzubieten und einen kundenfreundlichen Service zu garantieren.

(11) Der Verein kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

§ 3 Gemeinnützig- und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 der Satzung genannten Maßnahmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Als Vereinsmittel sind insbesondere anzusehen: Beiträge, sonstige Einnahmen wie z.B. Spenden, etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) In den Verein kann jede natürliche sowie juristische Person, die die Gewähr gibt, den Vereinszweck zu fördern, aufgenommen werden.

(2) Entsprechende Vorschläge oder Aufnahmeanträge behandelt und berät der Vorstand vertraulich und nicht öffentlich.

(3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Gegen einen Ausschluss kann die Entscheidung der

Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder Aufnahmevorschlags ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung ist vom Vorstand auf Verlangen schriftlich zu begründen. Von der Stadt Schrobenhausen in den Verein entsandte Mitglieder des Vorstands müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Auch bei bestehender Mitgliedschaft ist ein Ausschluss von Personen, die von der Stadt Schrobenhausen für Vorstandsämter benannt werden, nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen durch deren Tod. Bei Juristischen Personen führt die Liquidation oder die Antragstellung auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens zur Beendigung der Mitgliedschaft.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher (30.09. eines Jahres) zugegangen sein.

(6) Die Mitgliedschaft begründet für jedes Mitglied die Verpflichtung, sich aktiv für die Ziele der Volkshochschule einzusetzen und besonders im eigenen Lebens- und Wirkungskreis für ihre Ideen und Förderung zu werben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Vertreter der Stadt Schrobenhausen im Vorstand sind von einer Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsleiter

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse oder e-mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie eines Kassen- und Prüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
4. Wahl des Vorstandes auf vier Jahre mit Ausnahme der vom Stadtrat gemäß § 8 Absatz 3 zu bestimmenden Mitglieder. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
6. Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Bestellung von zwei Kassenprüfern
9. Auflösung des Vereins

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Sitzung in Schriftform an den Vorsitzenden gerichtet werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen oder den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(6) Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime, schriftliche Abstimmung.

(7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(2) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden,

- einem stellvertretenden Vorsitzenden, der grundsätzlich über pädagogische Erfahrung in der Lehre verfügen soll,

- dem Schriftführer

sowie vier weiteren Vertretern der Stadt Schrobenhausen, die vom Stadtrat benannt werden können. Dabei sollte grundsätzlich der Schul- und Kulturreferent vertreten sein sowie neben einem weiteren Mitglied aus den Reihen des Stadtrats auch ein Mitglied der Stadtverwaltung. Findet sich kein Mitglied der Stadtverwaltung, so kann der 4. Vorstandsposten, den die Stadt Schrobenhausen stellt, ebenfalls aus der Mitte des Stadtrates bestimmt werden. Solange die Stadt keine Vorstände benennt, ist der Vorstand in der Besetzung beschlussfähig, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

(3) Der Geschäftsleiter der Volkshochschule nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Gleiches gilt für den 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen oder dessen Vertreter im Amt, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist.

(4) Bei persönlicher Beteiligung ist eine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand, soweit er nicht der Stadt Schrobenhausen zuzurechnen ist, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die vier Vorstandsmitglieder, die von der Stadt benannt werden, bleiben solange im Amt, bis sie aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung ausscheiden. Ausscheidende

Vorstandsmitglieder der Stadt Schrobenhausen werden vom Stadtrat durch Beschluss ersetzt.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den Stellenplan. Bei Ausgaben über 40.000 Euro pro Jahr, die nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind, entscheidet der Vorstand alleine.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses.
- d) Die Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsleiter zugewiesen sind.
- e) Die Anstellung und Kündigung der festangestellten Mitarbeiter der VHS.
- f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- g) Die Beschlussfassung zur Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorlage von Vorschlägen und Stellungnahme zu Anträgen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Die Wahrnehmung aller Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie über nichttarifliche Leistungen, Anschaffungen und Kredite etc., soweit sie € 40.000,00 übersteigen; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Zweijahresbetrag maßgeblich,
- i) Einstellung des Leiters der Volkshochschule, und Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Jedoch werden nachgewiesene notwendige Auslagen und Fahrt- sowie Übernachtungskosten im angemessenen Rahmen nach den Vorgaben des öffentlichen Dienstes erstattet.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vertretung des Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall oder nach gesonderter Absprache, die schriftlich zu dokumentieren ist, eintritt.

(9) Der Vorsitzende ist ferner befugt, sich die Bearbeitung und (oder) Entscheidung von Einzelfällen jedweder Art, insbesondere des Geschäftsverteilungsplans vorzubehalten, sofern ihnen besondere Bedeutung zukommt und weder die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung noch des Vorstands gegeben ist.. Er ist auch im Rahmen der Satzung zu allen anderen Handlungen ermächtigt, welche die Verfolgung des Vereinsziels erfordern.

§ 9 Vorstandssitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordentlich mit einer Frist entsprechend der Vorgaben für die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einer Woche einberufen wurde.

(2) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 10 Geschäftsleiter der vhs

(1) Der Leiter führt die Bezeichnung Geschäftsleiter. Er ist Dienstvorgesetzter der angestellten Mitarbeiter der Volkshochschule Schrobenehausen e.V.. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die pädagogisch-fachliche, administrative und wirtschaftlich- unternehmerische Leitung im Rahmen der im § 2 festgelegten Ziele.

(2) Er vertritt die vom Verein getragene Einrichtung Volkshochschule Schrobenehausen gerichtlich und außergerichtlich in den ihm übertragenen Tätigkeitsfeldern nach Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Der Leiter übt das Hausrecht hinsichtlich aller Räumlichkeiten und Gebäude aus, die für Zwecke der VHS Verwendung finden.

(3) Der Leiter wird vom Vorstand bestellt. Er ist hauptberuflich tätig. Seine Besoldung richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Er wird von pädagogischen Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal und dem Schließdienst unterstützt. Für die Einstellung von Fachpersonal ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, die übrigen

Beschäftigten werden vom Leiter entsprechend der Notwendigkeiten eingestellt und tarifgemäß entlohnt.

(4) Der VHS-Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Er führt die Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und seinem Arbeitsvertrag, den vom Vorstand erteilten Ermächtigungen und der Geschäftsordnung. Hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Volkshochschularbeit ist der VHS-Leiter frei. Er nimmt beratend an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung des Volkshochschulprogramms, der Lehr- und Veranstaltungspläne sowie die langfristige Planung der Bildungsarbeit zur Vorlage an und Genehmigung durch den Vorstand.
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- c) Die Verfügung über die, im durch den Vorstand genehmigten Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten, Mittel
- d) Die Führung und Überwachung der Kassengeschäfte. Ausgaben bis zu 40.000 Euro kann der Geschäftsleiter, soweit sie nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind, nach Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, vornehmen.
- e) Die Auswahl und Verpflichtung von Kursleitern und Referenten
- f) Die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der beschlossenen Honorarrichtlinien für die Volkshochschule
- g) Die Festsetzung der Kurs- und Teilnehmergebühren sowie die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmerentgelten für bestimmte Teilnehmer und Teilnehmergruppen nach Abstimmung mit dem Vorstand
- h) Die Erstellung einer Geschäftsordnung und Allgemeiner Geschäftsbedingungen
- i) Die Weiterbildung von Kursleitern und Mitarbeitern
- j) Die Durchführung von Mitarbeiter- und Kursleiterkonferenzen
- k) Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

l) Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und deren hauptamtlichen Mitarbeiter. Er ist direkter Vorgesetzter aller hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

m) Die Vertretung der Volkshochschule in Gremien des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV), des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) sowie anderen Arbeitskreisen und Gremien, die der Zweckverwirklichung nach § 2 dienen.

n) Die Kooperation mit benachbarten und überregionalen Institutionen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

o) Die Schriftführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

p) Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und die Führung der Kasse des Vereins.

§ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen nebenberuflich und in eigener Verantwortung aus. Kursleiter und Referenten erhalten jeweils für die Dauer eines Lehrabschnitts bzw. einer Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag.

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet im Rahmen der von der Volkshochschule und dem Bayerischen Volkshochschulverband vorgegebenen und fachlichen Richtlinien. Sie sollen daher fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.

(3) Die Kursleiter erhalten Honorare, deren Höhe der VHS-Leiter im Rahmen des Haushalts und in Abstimmung mit dem Vorstand festlegt.

§ 12 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule können Einwohner der Stadt Schrobenhausen und des Umlandes jeden Alters teilnehmen. Der Leiter der VHS kann aus pädagogischen Gründen für einzelne Programmbereiche, Kurse und Einzelveranstaltungen jedoch ein bestimmtes Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitern.

(3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. Prüfungen und Prüfungszeugnisse sind nur bei solchen Kursen möglich, die auch zu diesem Zweck eingerichtet und von den zuständigen Behörden anerkannt wurden.

(4) Die Teilnehmer können und sollen mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Kontakt pflegen und ihre Wünsche und Beschwerden vortragen.

§ 13 Ehrenamtliche Mitarbeit

Neben der Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter kann die Volkshochschule durch ihren Leiter auch ehrenamtliche Kräfte mit Aufgaben der VHS betrauen. Diese Arbeit wird, soweit möglich und vorgesehen, mit finanziellen Mitteln und Sachmitteln durch die VHS unterstützt.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung eingereicht und in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Eine Änderung gilt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen. Unabänderbar sind jedoch alle Satzungsbestimmungen, die der Stadt Schrobenhausen ein Recht auf Teilhabe an Entscheidungen, insbesondere durch die vier Vorstandsämter einräumen.

§15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und einer Zustimmung durch Stadtratsbeschluss aufgelöst werden. Diese muss auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder wenigstens 8 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Gründe einberufen werden. Die Auflösung bedarf neben der Zustimmung des Stadtrats auch einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder; verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht abgeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schrobenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden hat. Besteht kein Vermögen oder liegen Verbindlichkeiten vor, die höher als das Vermögen sind, hat die Stadt Schrobenhausen keinerlei Einstandspflichten.

§ 16 Besondere Rechte der Stadt Schrobenhausen

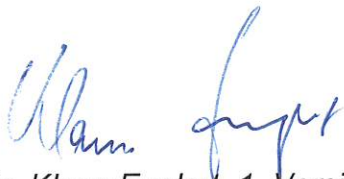
(1) Die Stadt Schrobenhausen hat jederzeit durch ihre Verwaltung bzw. durch einzelne Mitglieder des Stadtrates oder durch einen beauftragten Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) das Recht, sämtliche betrieblichen Unterlagen der VHS Schrobenhausen ohne zeitliche Begrenzung für die Vergangenheit – soweit die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht noch nicht abgelaufen ist – einzusehen und zu überprüfen.

(2) Mitglieder des Stadtrates und Angehörige der Stadtverwaltung der Stadt Schrobenhausen haben jederzeit das Recht, sämtliche Räumlichkeiten der Volkshochschule Schrobenhausen zu betreten und zu überprüfen.

(3) Die Volkshochschule Schrobenhausen e.V. übergibt der Stadt Schrobenhausen jährlich den Jahresabschluss für das vergangene Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr. Das rückwirkende Geschäftsjahr samt Haushaltsplan für das laufende Jahr wird dem Stadtrat grundsätzlich bereits bis Ende Mai eines Jahres in einer Sitzung mit den wesentlichen Kennzahlen durch den Leiter der VHS Schrobenhausen vorgestellt.

(4) Die Stadt Schrobenhausen kann die von der Stadt bestimmten Mitglieder des Vorstands (Vier Vorstände, darunter nach Möglichkeit der Kultur- und Schulreferent) jederzeit benennen und austauschen.

Schrobenhausen, den 09.11. 2023



Prof. Dr. Klaus Englert, 1. Vorsitzender



Claudia Gottfried, 2. Vorsitzende